



# **Vorstandsbericht zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung 2021**

**10. NOVEMBER 2021**

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Unter Tagesordnungspunkt 9 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis zu ermächtigen, bis zum 08. Dezember 2026 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand soll damit in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse, durch ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes Rückkaufangebot oder durch eine an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtete Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei der Laufzeit der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll von der gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht werden, die eine Dauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht.

Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots oder durch eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten der Aktien, ist im Ausgangspunkt, ebenso wie beim Erwerb der Aktien über die Börse, der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu beachten. Sofern ein öffentliches Rückkaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten überzeichnet ist, richtet sich der Erwerb bzw. die Annahme durch die Gesellschaft nach dem für die Gesellschaft günstigsten Angebot, wobei bei finanziell gleichen Angeboten der Erwerb bzw. die Annahme nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgt. Nur wenn im Grundsatz ein Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und die technische Abwicklung zu erleichtern. Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken verwendet werden und über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre bzw. Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten wird bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Eine Veräußerung über die Börse ist in vielen Fällen der für die Gesellschaft kostengünstigste Weg, um eigene Aktien zu veräußern. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht in diesem Fall nicht. Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch den Verkauf an der Börse (allgemeiner Freiverkehr der Börse Düsseldorf) oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf

Spitzenbeträge gering.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG weiter vor, dass der Vorstand eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre bzw. Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Handel im allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zur Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre bzw. Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei der Veräußerung der eigenen Aktien. Der durch eine marktnahe Preisfestsetzung erzielbare Veräußerungserlös führt in der Regel zu einem höheren Mittelzufluss je veräußertem Aktie als im Falle einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht, bei der es häufig zu Abschlägen vom Börsenpreis kommt. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist unter Einbeziehung derjenigen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten auszugeben sind, auf insgesamt höchstens zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt.

Des Weiteren soll der Vorstand ermächtigt werden, eigene Aktien als Gegenleistung an Dritte zu übertragen, um dadurch Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen oder Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile oder sonstige Vermögensrechte zu erwerben. Der Vorstand soll hierdurch befähigt werden, zügig und flexibel sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen (bzw. Teilen davon oder Beteiligungen daran) wahrnehmen zu können. In diesem Zusammenhang kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, auch sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben, beispielsweise solche, die in enger Beziehung zu dem zu erwerbenden Unternehmen stehen. Häufig wird in der Praxis im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder -erwerben verlangt, dass als Gegenleistung anstelle einer Barzahlung – oder ergänzend zu dieser – Aktien der erwerbenden Gesellschaft angeboten werden. Eigene Aktien stellen in vielen Fällen auch aus Sicht der erwerbenden Gesellschaft eine wirtschaftlich attraktivere Form der Gegenleistung dar als eine reine Barzahlung. Zwar sieht bereits das genehmigte Kapital in § 5 Abs. (1) lit. b) der Satzung der Gesellschaft eine Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben bzw. Unternehmenszusammenschlüssen vor. Für die Gesellschaft kann es jedoch von Vorteil sein, auf sich bietende Gelegenheiten zu

Unternehmenszusammenschlüssen bzw. Erwerben von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen rasch und flexibel reagieren zu können, ohne zuvor eine zeit- und kostenaufwändigere Kapitalerhöhung durchführen zu müssen. Für die Festlegung der Bewertungsrelationen ist eine feste Anknüpfung an den Börsenpreis nicht vorgesehen, um Verhandlungsergebnisse nicht kurzfristigen Börsenpreisschwankungen zu unterwerfen. Der Vorstand wird jedoch bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird er sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren. Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen werden, da ein Bezugsrecht der angestrebten Reaktionsmöglichkeit des Vorstands entgegenstehen und bewirken würde, dass die für die Gesellschaft bezweckten Vorteile nicht erreicht werden können.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll des Weiteren ausgeschlossen werden können, um Options- oder Wandlungsrechte bzw. Pflichten zur Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten erfüllen zu können, die im Rahmen der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften entstehen. Zwar sieht bereits das genehmigte Kapital in § 5 Abs. (1) lit. c) der Satzung der Gesellschaft eine Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten vor. Es kann jedoch für die Gesellschaft zweckmäßig sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten einzusetzen, um den Kosten- und Zeitaufwand einer Kapitalerhöhung zu vermeiden. Das Bezugsrecht der Aktionäre soll dabei ausgeschlossen werden, da anderenfalls der mit der Verwendung der eigenen Aktien angestrebte Zweck nicht zu erreichen ist. Bei der Entscheidung darüber, ob eigene Aktien verwendet werden oder eine Kapitalerhöhung durchgeführt werden soll, wird der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre sorgfältig abwägen.

Durch die Ermächtigung soll ferner die Möglichkeit geschaffen werden, eigene Aktien als Belegschaftsaktien auf Mitarbeiter der Gesellschaft und auf Mitarbeiter oder Organmitglieder der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen zu übertragen. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Motivation der für die Gesellschaft tätigen Personen gefördert werden kann. Auch soll die Möglichkeit geschaffen werden, eigene Aktien auf Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu übertragen. Diese Möglichkeit steht unter dem Vorbehalt, dass die Einzelheiten der Übertragung in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt sind und dem Vorstand insofern kein Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der konkreten Übertragungen verbleibt. Die Ermächtigung dient somit dem Zweck, Aktien der Gesellschaft an Aufsichtsratsmitglieder übertragen zu können, soweit diese nach den Regelungen der Satzung und den Festsetzungen der Hauptversammlung teilweise in Form von Aktien der Gesellschaft zu vergüten sind. Dies flankiert die Möglichkeit nach § 5 Abs. (1) lit. e) der Satzung der Gesellschaft, Aktien über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter anderem an Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft auszugeben. Für die Gesellschaft kann es aber im Einzelfall sinnvoller sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Ausgabe an Mitarbeiter, Organmitglieder nachgeordneter, verbundener Unternehmen oder Aufsichtsratsmitglieder übertragen zu können, um den Kosten- und Zeitaufwand einer Kapitalerhöhung einzusparen. Auch kommt eine Kapitalerhöhung dann nicht in Betracht, wenn

den betreffenden Mitarbeitern oder Organmitgliedern die Aktien zu gewähren sind, ohne dass von ihnen eine Einzahlung (insbesondere auf das erhöhte Grundkapital) zu leisten ist. Das Bezugsrecht der Aktionäre soll nach dem Vorschlag der Ermächtigung ausgeschlossen werden, da die Übertragbarkeit der eigenen Aktien an Mitarbeiter oder Organmitglieder anderenfalls nicht sichergestellt und die Zwecke der Ermächtigung daher nicht verwirklicht werden können.

Der Vorstand soll ferner befugt sein, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Einführung an ausländischen Börsen zu verwenden, an denen die Aktien der Gesellschaft bislang noch nicht notiert sind. Diese Befugnis soll den Vorstand befähigen, neue Investoren im Ausland zu gewinnen und auf günstige Börsensituationen zügig reagieren zu können. Dabei werden die Vermögensinteressen der bisherigen Aktionäre angemessen gewahrt. Die eigenen Aktien dürfen nur zu einem Preis eingeführt werden, der den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Handel im allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Einführung an der ausländischen Börse nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich dabei unter Abwägung der Gesellschafts- und Aktionärsinteressen bemühen, einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Aktionäre haben die Möglichkeit, etwaigen Verwässerungseffekten durch Zukäufe über die Börse entgegenzuwirken. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist unter Einbeziehung derjenigen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten auszugeben sind, auf insgesamt höchstens zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt.

Des Weiteren soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Eine solche Ermächtigung ist marktüblich und erlaubt es der Gesellschaft, auf Börsensituationen bzw. die jeweilige Situation der Gesellschaft kurzfristig und angemessen zu reagieren. Für den Fall, dass die Einziehung mit einer Kapitalherabsetzung verbunden wird, wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung hinsichtlich des veränderten Grundkapitals und der Angabe der Zahl der Aktien entsprechend anzupassen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ferner vor, dass der Vorstand die Aktien auch ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll für diesen Fall ermächtigt werden, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend zu ändern.

Ferner wird vorgeschlagen, dass eigene Aktien auch zum Zweck der Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*) verwendet werden können. Der Vorstand soll dabei ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, um eine Aktiendividende unter optimalen Bedingungen durchführen zu können. Aktiendividenden unter Verwendung eigener Aktien werden umgesetzt, indem Aktionären angeboten wird, ihre Dividendenansprüche an die Gesellschaft abzutreten, um im Gegenzug eigene Aktien der Gesellschaft zu erhalten.

Die Aktiendividende kann als ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot unter Wahrung ihres Bezugsrechts und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG erfolgen. Dabei werden den Aktionären nur jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten. Für den Teil des Dividendenanspruchs, der den Bezugspreis für eine Aktie übersteigt, aber den Bezugspreis für eine weitere Aktie nicht erreicht, haben Aktionäre Anspruch auf eine Bardividende. Ein Angebot von Teilrechten ist nicht möglich. Auch ist ein Handel von Bezugsrechten oder

Bruchteilen an Bezugsrechten nicht vorgesehen. Dies ist angemessen und benachteiligt Aktionäre nicht, da die Aktionäre anstelle des Bezugs eigener Aktien anteilig eine Bardividende erhalten.

Alternativ kann die Aktiendividende auch so ausgestaltet werden, dass zwar allen dividendenbezugsberechtigten Aktionären unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG eigene Aktien zum Bezug (gegen Abtretung des Dividendenanspruchs) angeboten werden, dabei jedoch das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird. Der formale Bezugsrechtsausschluss ermöglicht eine Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen und kann je nach Börsensituation vorzugswürdig sein. Der Bezugsrechtsausschluss ist dabei angemessen und benachteiligt die Aktionäre nicht, da allen Aktionären die eigenen Aktien gleichermaßen angeboten werden und überschüssige Dividendenteilbeträge durch Zahlung einer Bardividende abgegolten werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sieht schließlich vor, dass der Vorstand (i) von der Ermächtigung, eigene Aktien auch außerhalb der Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre bzw. Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu veräußern, (ii) von der Ermächtigung, eigene Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen oder Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben, (iii) von der Ermächtigung, eigene Aktien zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Pflichten zur Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten einzusetzen, (iv) von der Ermächtigung, eigene Aktien an Mitarbeiter oder Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft oder auf Mitarbeiter oder Organmitglieder nachgeordneter Unternehmen zu übertragen, (v) von der Ermächtigung, eigene Aktien zur Einführung von Aktien an ausländischen Börsen zu verwenden sowie (vi) von der Ermächtigung, eigene Aktien zur Durchführung einer Aktiendividende zu verwenden, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen darf. Im Übrigen soll der Aufsichtsrat bestimmen können, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund des vorgeschlagenen Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgeübt werden können.

Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den dargelegten Gründen – auch unter Berücksichtigung eines möglichen Verwässerungseffekts – für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Frankfurt am Main, im November 2021

**Advanced Bitcoin Technologies AG**

*Der Vorstand*



Dr. Yassin Hankir  
CEO / Vorstandsvorsitzender



Tobias Zander  
CTO / Vorstand



**ADVANCED BITCOIN TECHNOLOGIES AG**

Grüneburgweg 58 - 62 • 60322 Frankfurt am Main

[ir@abt-ag.com](mailto:ir@abt-ag.com)

[www.abt-ag.com](http://www.abt-ag.com)

